



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Frau
Kirsten Tackmann MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 22.05.2012
Seite 1 von 2

Jan Mücke, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

posts-m@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 143/Mai:

Ist die Bundesregierung der Meinung, dass der von den Bundesländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf der Agrarministerkonferenz am 27. April 2012 vorgetragene Vorschlag, statt einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der geplanten Beschränkung der Privilegierung gewerblicher Tierhaltung nach § 35 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch eine Prüfung für Landkreise einzuführen, in denen der Tierbesatz größer als zwei Großvieheinheiten/Hektar der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landkreises ist (vgl. AMK 27.04.2012, TOP 14), im Baugesetzbuch verankert werden könnte und wie sollte eine solche Verankerung ausgestaltet sein?

beantworte ich wie folgt:

Der noch in der Ressortabstimmung befindliche Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts sieht vor, eine bauplanungsrechtliche Privilegierung von Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung in § 35 Absatz 1 Nummer 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) erstmals ausdrücklich gesetzlich zu regeln, die Möglichkeit einer Privilegierung aber auf solche Anlagen zu beschränken, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Diesem Regelungsvorschlag liegt die Zielsetzung zugrunde, dass Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung einer entsprechenden Bauleitplanung





Seite 2 von 2

bedürfen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hiermit soll im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung eine sachgerechte Ansiedlungssteuerung ermöglicht werden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben der landwirtschaftlichen Tierhaltung wird von dem Regelungsvorschlag nicht berührt; sie richtet sich weiterhin im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB.

Mit meinen besten Grüßen

Jan Mücke